Synopse – Übersicht der Änderungen der Satzung der Energiewende RheinEifel eG

Kommunalaufsichtsrechtlich erforderliche Anpassungen nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln:

- Anpassung des Unternehmenszwecks der Satzung: *§ 2.Abs. 1 S. 1*
- Wegfalls des Nichtmitgliedergeschäfts: *§ 5 Abs. 2 (alt), § 24 Abs. 1 (alt)*

Notwendige Anpassungen nach Abstimmung mit dem für die Prüfung der Genossenschaft verantwortlichen Genoverband:

- Ergänzung der Organe der Genossenschaft um einen Bevollmächtigten der Generalversammlung sowie einer Revisionskommission, bestehend aus dem Bevollmächtigten der Generalversammlung und einem Revisor, da die Energiewende RheinEifel eG keinen Aufsichtsrat besitzt
 - Änderungen betreffen *§ 14 Abs. 1, § 16a (neu), § 18 Abs. 3, § 18 Abs. 4 S. 1 und 2 (neu), § 20 Abs. 3, § 26*
- Regelungen zum Mindestkapital der Genossenschaft: *§ 4 Abs. 2 S. 1*
- Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft: *§ 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1*
- Anpassung der Regelungen zur Verwendung der Rücklage: *§ 22, § 27*
- Regelungen zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach § 45 GenG: *§ 18 Abs. 2*
- Redaktionelle Anpassungen nach Hinweisen des Genoverband: *§ 11 Abs. 3 (neu), § 13 Abs. 3 (alt), § 13 Abs. 4 (alt), § 30*

Redaktionelle Anpassungen:

- Insb. die Schärfung der Bezeichnung der Region RheinEifel, anstatt Rhein-Eifel. Betrifft die Anpassungen beim Namen der Gesellschaft sowie *§ 1*
- Weitere redaktionelle Anpassungen in *§ 6 Abs. 3 (neu), § 18 Abs. 1 S. 3, § 18 Abs. 3 Zif. c), § 18 Abs. 5 S. 2 (alt), § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 2 S. 1 und 2, § 20 Abs. 1 S. 3, § 31 S. 1 (alt)*

Synopse – Detailansicht

	Alter Wortlaut	**Neuer Wortlaut**	**Kommentar**
§ 1	Die Firma der Genossenschaft lautet: ~~Energiewendeplattform Rhein-Eifel~~ eG. Der Sitz der Genossenschaft ist Euskirchen.	Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiewende RheinEifel eG. Der Sitz der Genossenschaft ist Euskirchen.	Schärfung der Unternehmensbezeichnung durch Hervorhebung der Region RheinEifel
§ 2 Abs. 1	Zweck der Genossenschaft ist die ~~wirtschaftliche~~ Förderung und Betreuung der Mitglieder in Fragen der Energie- und Wärmewende auf kommunaler Ebene. Gegenstand des Unternehmens ~~sind Dienstleistungen jeglicher Art~~ für die Mitglieder, insbesondere die Errichtung einer Energiewendeplattform, die Beratung im Zusammenhang mit der ~~Energiewende~~ sowie die Datensammlung und –auswertung.	Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder in Fragen der Energie- und Wärmewende auf kommunaler Ebene. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit der kommunalen Energiewende und Wärmeplanung, insbesondere die Errichtung einer Energiewendeplattform, die Beratung im Zusammenhang mit der Energie- und Wärmewende sowie die diesbezüglich erforderliche Datensammlung und -auswertung.	Kommunalaufsichtsrechtlich erforderliche Anpassung des Unternehmenszwecks nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln
§ 4 Abs. 2 S. 1	Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt ~~50~~ % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.	Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.	Anpassung nach Abstimmung mit Genoverband, um auch bei Kündigungen kein Liquiditätsproblem zu erhalten
§ 5 Abs. 2 (alt)	~~Es ist sicherzustellen, dass mindestens 80 vom Hundert des Umsatzes der Tätigkeiten der Energiewendeplattform dabei der Ausführung der Aufgaben dienen, die von den Mitgliedern bestellt werden.~~	Regelung entfällt.	Kommunalaufsichtsrechtlich erforderliche Anpassung nach Wegfall des so genannten Nichtmitgliedergeschäfts nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln

§ 6 Abs. 2	Die Mitgliedschaft wird erworben durch die ~~zu unterzeichnende~~ unbedingte Erklärung des Beitritts, den Beschluss der Generalversammlung über die Zulassung als Mitglied~~, die Unterzeichnung des Konsortialvertrages und die Leistung der Einlage.~~	Die Mitgliedschaft wird erworben durch die ~~mindestens in Textform abzugebende~~ unbedingte Erklärung des Beitritts und den Beschluss der Generalversammlung über die Zulassung als Mitglied	Anpassung nach Abstimmung mit Genoverband, um § 15 GenG zu entsprechen
§ 6 Abs. 3 (neu)		Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfordert eine ¾-Mehrheit.	Verschiebung aus vormals § 18 Abs. 5 S. 2
§ 11 Abs. 1	Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung ~~oder Ruhen der Mitgliedschaft~~ durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres, b) Insolvenz eines Mitglieds, c) Ausschluss.	Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres, b) Insolvenz eines Mitglieds, c) Übertragung des Geschäftsguthabens, d) Ausschluss.	Redaktionelle Anpassung nach Abstimmung mit Genoverband
§ 11 Abs. 3 (neu)	Siehe § 13 Abs. 4 (alt)	Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.	Redaktionelle Anpassung nach Abstimmung mit Genoverband - Verschiebung aus vormals § 13 Abs. 4
§ 13 Abs. 3 (alt)	~~Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Vorstands ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.~~	entfällt	Redaktionelle Anpassung nach Abstimmung mit Genoverband. Da die Generalversammlung die höchste Entscheidungsinstanz ist, wird Abs. 3 gestrichen
§ 13 Abs. 4 (alt)	~~(Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.~~	Siehe § 11 Abs. 3 (neu)	Redaktionelle Anpassung nach Abstimmung mit Genoverband, Verschiebung in § 11 Abs. 3

§ 14 Abs. 1	Die Organe der Genossenschaft sind a) der Vorstand, b) die Generalversammlung.	Die Organe der Genossenschaft sind a) der Vorstand, b) die/der Bevollmächtigte; Revisionskommission c) die Generalversammlung.	Ergänzung nach Abstimmung mit Genoverband, da Genossenschaft keinen Aufsichtsrat besitzt
§ 16a (neu)		(1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr. (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Bevollmächtigten sowie einen Vertreter des Bevollmächtigten. (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.	Ergänzung nach Abstimmung Genoverband, da die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat besitzt
§ 18 Abs. 1 S. 3	~~Der~~ Einberufung erfolgt durch den Vorstand	Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.	Redaktionelle Anpassung
§ 18 Abs. 2	Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf oder auf Verlangen von ~~drei Mitgliedern~~ oder nach Ermessen des Vorstands einberufen werden.	Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder nach Ermessen des Vorstands einberufen werden.	Anpassung nach Abstimmung Genoverband, um § 45 GenG zu entsprechen.
§ 18 Abs. 3	Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt. Der Vorstand kann	(Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand gemeinsam mit dem Bevollmächtigten der	Anpassung nach Abstimmung Genoverband und Einführung des

	beschließen, dass die Versammlung als virtuelle Generalversammlung abgehalten wird, wenn	Generalversammlung einen anderen Tagungsort festlegt. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Bevollmächtigten der Generalversammlung beschließen, dass die Versammlung als virtuelle Generalversammlung abgehalten wird, wenn	Bevollmächtigten (siehe §16a (neu)), ebenfalls gem. § 43b Abs. 6 GenG
§ 18 Abs. 3 Zif. c)	den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. ~~Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.~~	den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.	Redaktionelle Anpassung, um Mitgliedern weitere Fragerechte einzuräumen
§ 18 Abs. 4 S. 1 und 2 (neu)	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ~~ein Mitglied des Vorstands~~.	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Bevollmächtigte der Generalversammlung oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen wor-den ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz.	Anpassung nach Abstimmung Genoverband und Einführung des Bevollmächtigten (siehe §16a (neu))
§ 18 Abs. 5 S. 2 (alt)	~~Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfordert eine ¾-Mehrheit.~~	entfällt	Redaktionelle Anpassung – Verschiebung in § 6 Abs. 3 (neu)
§ 19 Abs. 1	d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Um-fang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes; i) Festsetzung laufender Beiträge ~~dieses Vertrages~~.	d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses unter Beachtung der Maßgaben dieser Satzung oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Um-fang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes; i) Festsetzung laufender Beiträge.	Redaktionelle Anpassung
§ 19 Abs. 2 S. 1 und 2	Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung ~~durch Handzeichen~~. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vor-stand oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.	(Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung grundsätzlich offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel oder in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.	Redaktionelle Anpassung zur Ermöglichung einer elektronischen Abstimmung

§ 20 Abs. 1 S. 3	~~Sie~~ kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen.	Die Generalversammlung kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen.	Redaktionelle Anpassung - Klarstellung
§ 20 Abs. 3	Die ~~Generalversammlung~~ hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und hierüber die Mitglieder zu unterrichten.	Die Revisionskommission hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses unter Beachtung der Maßgaben dieser Satzung oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und hierüber die Mitglieder zu unterrichten.	Anpassung nach Abstimmung Genoverband und Einführung der Revisionskommission (siehe §16a (neu))
§ 22	~~Über die gesetzliche Rücklage und sonstige Rücklagen entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die Generalversammlung.~~ Eine Nachschuss-pflicht der Mitglieder besteht nicht	Die gesetzliche Rücklage wird nach Maßgabe des § 27 durch Verwendung des gesamten Jahresüberschusses gebildet. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.	Anpassung nach Abstimmung Genoverband, gem. § 7 Abs. 2 GenG
§ 24 Abs. 1 (alt)	~~Die Genossenschaft darf staatliche Fördergelder in Anspruch nehmen und im Rahmen des Genossenschaftszwecks Dienstleistungen am Markt nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Satzung anbieten~~.	entfällt	Kommunalaufsichtsrechtlich erforderliche Anpassung nach Wegfall des so genannten Nichtmitgliedergeschäfts nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln
§ 26	Der Vorstand ~~lässt~~ den Jahresabschluss und den Lagebericht ~~erstellen und legt diesen zur Beschlussfassung der Generalversammlung drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres zum Zwecke der~~ Feststellung vor.	Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und soweit gesetzlich gefordert den Lagebericht auf, leitet diesen dem Bevollmächtigten der Generalversammlung bzw. der Revisionskommission zur Prüfung weiter und legt ihn anschließend der Generalversammlung zur Feststellung vor. .	Anpassung nach Abstimmung Genoverband und Einführung der Revisionskommission (siehe §16a (neu))
§ 27	~~Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt nach Vorschlag durch den Vorstand die Generalversammlung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.~~	Der gesamte Jahresüberschuss wird der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.	Anpassung nach Abstimmung Genoverband, gem. § 7 Abs. 2 GenG

§ 30	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden ~~in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im „Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen“ veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.~~ Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.	Redaktionelle Anpassung nach Hinweis Genoverband
§ 31 S. 1 (alt)	~~Die Genossenschaft unterliegt der Kommunalaufsicht durch die Bezirksregierung Köln.~~	Entfällt	Entfällt, da nicht zutreffend